
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr der Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Notum

des

Herrn Nationalrath Dr. Goos, als Minderheit der nationalrätlichen Kommission, betreffend eine Petition des schweiz. Auswanderungsvereins in Auswanderungssachen. *)

(Vom 16. Juli 1867.)

Sit.!

Die Minderheit Ihrer Kommission beehrt sich, Ihnen folgenden Antrag zu stellen und denselben kurz zu begründen:

1) Der Bundesrath ist eingeladen, seine Bemühungen dahin zu richten, daß die schweizerischen Konsuln in den großen Ein- und Ausseeschiffungshäfen (Havre, New-York, Buenos-Ayres) in den Stand gesetzt werden, diejenigen Dienste zu leisten, die das Interesse der dort befindlichen Schweizer erheischt.

2) Die in den betreffenden Häfen angestellten schweizerischen Konsuln haben ihre ganze Thätigkeit diesen Diensten zu widmen, und es werden ihnen nöthigenfalls die Mittel zur Anstellung eines besondern Gehülfsen gewährt.

Der Berichterstatter beginnt sein Referat mit dem Bedauern, daß seine jahrelangen Bestrebungen für eine organisirte, colonisatorische Auswanderung bisher am Widerstande und an der Gleichgültigkeit

*) Vergl. den Bericht der ständerätlichen Kommission, S. 527 u. 532.

der sog. schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft gescheitert sind. Was er gewollt, wäre dem Wunsche des Auswanderungsvereins weit vorzuziehen gewesen. Uebrigens glaubt er, dieser Verein sei mit seiner Eingabe im Rechte; und wenn er den Wortlaut des Petitums derselben etwelchermaßen modifizirt, so geschieht das einzig im Interesse der Sache.

Die Maßregeln einer Anzahl Kantone zum Behufe einer Beschützung der auswandernden Angehörigen erweisen sich häufig als unzweckmäßig und hemmend. Ein Auswanderer ist ein Bürger wie ein anderer, der eben seine Arbeitskraft da verwerthet, wo dies ihm am besten dünkt. Im Kanton Bern ist aber die Gesetzgebung nicht für's unbedingte Gehelassen der Auswanderungslustigen, sondern er bereitet denselben, wie denen, die sie speidiren, mancherlei ausnahmsweise Hindernisse. So müssen sich z. B. die Auswanderer gleich den Falliten einer Ausschreibung im Amtsblatt unterziehen, während ein anderer Sterblicher einfach ein Billet direkt nach Havre und von da nach New-York löst, ohne alle und jede Anmeldung noch Ausschreibung. Ein bernerischer Auswanderungsagent ist schlimmer gestellt, als andere Geschäftsleute; denn er muß laut Großrathsdekret vom Jahr 1851 Fr. 5000 baar hinterlegen, wofür ihm der Staat bloß 3 % Zinsen vergütet; er muß einem klagenden Auswanderer Rede stehen vor irgend einem auswärtigen schweiz. Konsul, ohne nur von dem Urtheil appelliren zu dürfen. Er befindet sich im Nachtheil gegenüber von Kollegen aus Kantonen, wo derartige Verfügungen nicht getroffen sind. Viele Auswanderer entziehen sich denn auch den schützenden Umarmungen der kantonalen Gesetzgebung, und es kann so nicht einmal eine Statistik unseres Auswanderungswezens angefertigt werden.

Die Schweiz als Staat kennt bloß eine Art von Konsuln, und es hat das Wort Handelskonsul keine andere als eine conventionelle Bedeutung. Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt aller Schweizer ist die Aufgabe des Staats und mithin auch seiner Konsuln. Die Natur der Dinge zeichnet hier die Grenze vor, niemals aber die Art der Beschäftigung von Personen. Alle gegnerischen Einwendungen gegen die Art der vorgeschlagenen konsularischen Dienstleistung huldigen stillschweigend der Voraussetzung, daß ein nach dem Auslande reisender oder dort niedergelassener schweizerischer Kaufmann ein würdigeres Objekt staatlicher Fürsorge sei, als ein dem Handwerker- oder Bauernstande Angehöriger. Die Redensart: „Bleibe im Lande und nähre dich redlich“ scheint eigens für die niederen Stände erfunden zu sein. Die sakramentale Phrase „der Staat soll die Auswanderung nicht befördern“ stammt denn auch aus demjenigen Paradiese, wo die Befriedigung des immer wachsenden Bedürfnisses nach wohlfeilen Arbeitskräften als das Alpha und das Omega der bürgerlichen Laufbahn erscheint. Im vor-

liegenden Falle handelt es sich lediglich um Beförderung, nicht der Auswanderung, sondern des Wohles schweizerischer Angehörigen. Beförderer der Auswanderung sind jene Kantone und Gemeinden, welche Hunderttausende von Franken verwenden, um Arme nach Amerika abzuschicken. So ergibt sich aus einem bundesrätlichen Berichte vom 3. Juli 1863, daß von 1850—1861 allein aus dem Kanton Aargau 8376 auswandernde Personen vom Staate und den Gemeinden mit zusammen Fr. 1,264,585 unterstützt worden sind.

Wenn Referent sich damit begnügen kann, daß einzig dem Konsul in New-York die Pflicht überbunden werde, seine ganze Thätigkeit den Diensten hilfbedürftiger Schweizer zu widmen, so geschieht das aus dem Grunde, weil neunzehn Zwanzigstel der schweizerischen Auswanderer jenen Ausseffungshafen passiren. Man macht sich gemeinlich unklare Vorstellungen über den Schutz, den ein sogenannter Handelskonsul dem Kaufmannsstande zu gewähren im Falle ist. Richterliche und administrative Angelegenheiten erlauben in keinem civilisirten Staate eine konsulare Beeinflussung weder zu Gunsten des Handels- noch irgend eines andern Standes. Lasse man unsere Leute nicht im Glauben an eine Art des Schutzes, die man nicht gewähren kann; sondern kläre man sie auf über das Wesen und die Grenzen der Konsularthätigkeit.

Ob Derjenige, der im Namen der Eidgenossenschaft den hilfbedürftigen Schweizern in New-York beizustehen beauftragt ist, als Spezialagent neben dem bisherigen Konsul seiner Pflicht nachkomme, ist für die Sache selbst gleichgültig, und Befürchtungen vor etwaigen Kompetenzkonflikten zwischen den Beiden verdienen um so weniger Berücksichtigung, als der jetzige New-Yorker Konsul, Hr. de Luze, seine Pflicht nicht erfüllt, vielleicht wegen seines hohen Alters nicht erfüllen kann. Am besten kommt man zum Zwecke, wenn man den Konsul ändert und dem neuen Konsul die Pflichten überbindet, welche sonst einem provisorischen Spezialagenten zugekommen wären.

Wie bei allen wichtigen Amtsverrichtungen, kommt es hauptsächlich auf die Wahl der Persönlichkeit an, und es erheischt die Stelle eines New-Yorker Konsuls einen Mann von erprobter Charakterfestigkeit, Vaterlandsliebe, Thätigkeit, Geschäftskennntniß, Menschenkennntniß, Sprachgewandtheit und Liebe zu seiner Aufgabe.

Die Obliegenheiten eines schweizerischen Konsuls in New-York wären folgende:

Vor Allem muß Vertrauen gepflanzt werden an der Stelle des bisherigen Mißtrauens. Besser gar keinen Konsul, als einen, von dem die Hilfbedürftigen vergebens Beistand hoffen. Der Konsul muß den Leuten im eigentlichen Sinne des Wortes entgegen kommen, seine Dienste anbieten, und nicht, wie Hr. de Luze, in einer obskuren

Gasse, drei Viertelstunden vom Hasen weg, sie auf ein Bureau verweisen und Stunden lang warten lassen, bis es einem seiner Unterangestellten gefällt, Audienz zu ertheilen. Den Sommer über befindet sich Hr. de Luze auf seiner Campagne, 6 Stunden von New-York entfernt, und kommt bloß dann und wann nach der Stadt. Rath und Anleitung sollte aber unter den eigenthümlichen Verhältnissen von Ort und Leuten fast immer mündlich ertheilt werden.

Ein schweizerischer Konsul sollte bei der Landung von Auswandererschiffen in Castle Garden oder Hoboken anwesend sein, sich dort sogleich bei unsern Leuten erkundigen, ob sie gegründete Klagen gegen den Kapitän oder die Schiffsmannschaft zu führen haben. Die Geschädigten haben meist keine Zeit, erst zu einem amerikanischen Advokaten zu eilen, um einen Prozeß zu instruiren; noch weniger pflegen sie die 5 Dollars entbehren zu können, die sie dem Advokaten für jede Consultation bezahlen müssen. Durch alle schweizerischen Zeitungen lief Ende November 1865 die Nachricht: „75 Zwischenbeck-Passagiere des Auswanderungsschiffes „Atlanta“ beklagen sich bitterlich über die Behandlung, die sie auf dem genannten Schiffe erfuhren; sie sagen: wir glauben sicherlich, daß, wenn wir das Unglück gehabt hätten, durch irgend einen Umstand noch 14 Tage länger auf hoher See bleiben zu müssen, beinahe die Hälfte von uns zu Grunde gegangen wäre und zwar wegen Mangel an genügender Nahrung, sowie schlechter Behandlung und ungesunder Räume.“ Wer sich bei Ankunft des Schiffes in New-York nicht um das Schicksal seiner Landsleute bekümmerte, keinerlei Reklamationen erhob — war der schweizerische Konsul, Hr. de Luze.

Die meisten Klagen, zumal auch Klagen gegen Kapitäne und Schiffsvolk, werden in New-York durch Einzelrichter und mündlich abgewandelt. Von großem Belang pflegen da die Aussagen der Passagiere zu sein. Verbeiständung des benachtheiligten schweizerischen Angehörigen durch seinen Konsul erspart Zeit und Geld. Nirgends mehr als in den Vereinigten Staaten gilt der Grundsatz: Selbst ist der Mann. Ein bloßer Untergeborner des Konsuls würde wenig Gehör finden, weder bei seinen Landsleuten, noch bei den New-Yorker Behörden. Erscheint der Konsul nicht selbst, so bedarf es einer Menge von Verumständlungen, Vollmachten, schriftliche Rapporte u. s. w.; — und hiemit geht die köstlichste Zeit verloren.

Sehr häufig bringen die Schiffe Kranke oder sonst Arbeitsunfähige mit. Gewöhnlich kennen diese die nöthigen Schritte nicht, oder zu spät, um in Wohlthätigkeitsanstalten untergebracht zu werden. Es wäre höchst nothwendig, unser Konsul ließe ihnen die nöthige Belehrung angedeihen.

Todesfälle schweizerischer Angehöriger sind ebenfalls kein seltenes Vorkommen. Art. 20 des Reglements für die schweizerischen Konsuln hat dergleichen vorgesehen und drückt sich darüber folgendermaßen aus: „Bei Todesfällen sind die Konsulate befugt, so weit es die Landesgesetze gestatten, provisorisch die Obliegenheiten einer Vormundschaftsbehörde, im Interesse der minderjährigen oder abwesenden schweizerischen Erben zu versehen, insofern sie darum angegangen werden, oder der Fall ihnen sonst bekannt ist, und aus einer Vernachlässigung Schaden entstehen könnte.“ Etwaige Zeugen des letzten Willens sind sogleich bei Ankunft des Schiffs einzuvernehmen, weil deren Begleiter vielleicht am nächsten Tage schon nach dem Westen reisen und es eine schwere Zumuthung für die Zeugen wäre, sich von Reisegefährten zu trennen um einer Angelegenheit willen, die sie persönlich meistens gar nichts angeht. Daß es für die Erben nicht gleichgültig ist, ob ein beliebiger Commis, der von einem handeltreibenden Konsul hingeschickt würde, oder aber der vom Bundesrathe ernannte Konsul ihre Interessen wahrnehme, liegt auf flacher Hand.

Die schweizerischen Bundesgesetze enthalten ein Reglement für die schweizerischen Konsuln (1. Mai 1851). Art. 9 besagt: „Die Konsuln haben die Verpflichtung, die Interessen der Schweizerbürger, wo sie darum angegangen werden, oder die Verhältnisse es sonst erfordern, nach Kräften zu wahren und zu schützen, insoweit dieses nach den Landesgesetzen ihres Konsularbezirks geschehen kann. Sie werden daher ihren Mitbürgern mit gutem Rath zur Seite stehen, sich ihnen nützlich zu machen suchen, ihren Personen und ihrem Eigenthum den Schutz des Staats verschaffen und gerechte Reklamationen unterstützen.“

Man sieht, das Reglement hat zweierlei Kategorien von konsularischen Dienstleistungen aufgestellt: Dienstleistungen, um welche die Konsuln angegangen werden, und Dienstleistungen, wo die Verhältnisse ein anderes Vorgehen erheischen. Nun zählt die Stadt New-York mehr wie eine Million Einwohner. Was ist da einfacher: daß Viele sich durch das Gewühl durcharbeiten bis zum Konsul, mit dem Risiko, die Sprechstunde des Handelsherrn zu verfehlen, sich ihm nicht verständlich machen zu können, — oder daß Einer sich zu den Vielen verfüge? Die bequemste Ausrede für das Nichtsthun eines Konsularagenten ist allerdings, zu behaupten, Niemand habe ihn um Hülfe angesprochen.

Die Wahl der Mittel, sich Recht zu verschaffen, ist den dem Kanton Bern angehörenden Auswanderern ausdrücklich vorgeschrieben: § 4 lit. g des bernischen Dekrets betreffend die Auswanderungsagenten läßt u. A. dem Auswanderer in allen mit seinem Agenten bezüglichen Streitigkeiten die Auswahl, vor dem nächsten schweizerischen Konsul Recht zu nehmen.

Das Urtheil des Konsuls ist inappellabel; er ist zu einer Art Schiedsrichteramt gezwungen und es steht ihm nicht frei, den Recht Suchenden an einen Unterangestellten zu verweisen.

Endlich wäre die Aufstellung eines pflichtgetreuen Konsuls zu New-York das einzige praktische Mittel, um das grausame Verfahren gewisser schweizerischer Gemeinden in seiner ganzen Ausdehnung zur Kenntniß der öffentlichen Meinung zu bringen, jenes Verfahren, durch welches schon so viele Tausende von Eidgenossen hilflos an's amerikanische Ufer ausgelegt wurden. Diese Art der Beförderung der Auswanderung kann nicht strenge und laut genug getadelt werden; denn ihre Folgen laufen auf ein Abschreckungssystem hinaus. Es ist nicht auffallend, wenn Diejenigen, welche die wohlfeilen Arbeitskräfte so gerne im schweizerischen Vaterlande behalten, stumm bleiben im Angesicht dieser zu verdammenen Beförderung der Auswanderung.

(Referent erwähnt sodann mehrere an schweizerische Konsuln gerichtete Schreiben, u. a. eines, welches vom Bundespräsidenten an den schweizerischen Generalkonsul in Washington gerichtet wurde, damit dieser seine Anschauung und Meinung kundgebe über die Stellung unseres New-Yorker-Konsulats sowohl als über die zum Schutze unserer auswandernden Landsleute etwa nöthigen und möglichen Vorkehrungen, die von Seite der heimathlichen Behörden zu treffen wären. Er durchgeht hierauf die Antworten der Konsuln in Havre, Buenos-Ayres und New-York, die Art der Fürsorge für die Auswanderer in diesen drei Häfen und kommt zum Schluß, daß man einstweilen von erstern beiden Häfen abstrahiren könne.) Allerdings würden dann auch die betreffenden Konsuln fast überflüssig, indem ihnen, nach eigenem Geständniß, eine ganz geringe Konsularthätigkeit erübrigt. Vom Consul in New-York muß behauptet werden, gestügt auf eine bei den Akten liegende schriftliche Aussage des Hrn. John Hig, Generalkonsul in Washington, daß derselbe seinen konsularischen Pflichten mangelhaft nachkommt, trotz der Fr. 6000, die er jährlich von der Eidgenossenschaft bezieht. Zu beklagen ist die Ungenauigkeit des vorliegenden gedruckten Berichtes des Bundesrathes. Niemand wird indeß einer Behörde deswegen einen eigentlichen Vorwurf machen; denn, müßte der Bundesrath Alles selbst auszuarbeiten, was seinen Namen trägt, so reichten die 24 Stunden täglich nicht aus zur Bewältigung einer solchen Aufgabe. Als Hauptdokument für die Beurtheilung muß der Bericht unseres Generalkonsuls in Washington angesehen werden: „Ich weiß“, heißt es an einer ungedruckt gebliebenen Stelle des Originals, „ich weiß die Angaben des Oltenener Auswanderungsvereins aus eigener Erfahrung zu wohl als begründet zu schätzen, als daß ich irgend welche davon streitig machen möchte.“ In unmittelbarem Anschlusse an die Worte des gedruckten Berichtes: „Mir will der vorgeschlagene

Plan eines vom Konsulat unabhängigen besoldeten Agenten nicht als praktisch einleuchten. Die Gründe, warum ich diese Ansicht hege, sind zu vielfach, um hier weiträumig ausgeführt werden zu können. Ich bin überzeugt, es würde Anlaß geben zu höchst widerlichen Zwistigkeiten" — erschienen im Originaldokumente die Worte: „Und dennoch, um provisorisch den hier einwandernden Schweizern hilfreich die Hand reichen zu können, wird es doch der einzige Weg sein, der einzuschlagen ist.“ Letztere Stelle ist der Kern- und Angelpunkt der Beurtheilung, und gerade sie ist im bundesrathlichen Berichte weggelassen.

Referent weist auf eine weitere Ausführung der Ideen des Herrn John Fitz hin, die derselbe in einem Schreiben aus Washington vom 9. Juni zur Kenntniß des Bundesrathes gebracht, und denen alle Anerkennung gebührt. Er billigt es, wenn im Berichte der Kommission des Nationalrathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes während des Jahres 1866 gewünscht wird, „daß genaue und zuverlässige Angaben über die Zahl unserer Auswanderer, über das Ziel der Auswanderung, über die wirklich erfolgte Ansiedelung, Rückkehr der Auswanderer ins Vaterland u. s. f., von Bundes wegen bekannt gemacht werden sollten.“ Bis jetzt herrscht nämlich noch eine gewaltige Anarchie in den sachbezüglichen Angaben. So z. B. haben sich laut Bundesblatt vom 24. März 1866 im Jahre 1865 2662 schweizerische Angehörige nach Amerika eingeschifft. Laut dem Jahresbericht unseres Konsuls in Antwerpen schifften sich daselbst im Jahr 1865 2000 Schweizer nach Amerika ein, „von denen die Hälfte die Reise auf Kosten ihrer Gemeinde machten, was sich daraus ergab, daß der Konsul im Falle war, die Einschiffungsbescheinigungen von 1000 Schweizern zu legalisiren.“ Laut dem Berichte des schweizerischen Konsulats in Philadelphia an den Bundesrath vom 6. Februar 1867 „landeten im Jahre 1866 zu New-York 3685 Schweizer, 1173 mehr als im Jahr 1865.“ Im Fernern heißt es dort: „Aus den dem Konsul in seiner Stellung vor die Augen tretenden Beispielen ersieht er vielfach, daß die Zahl der mit Unterstützung ihrer Gemeinden herübergekommenen Personen zunimmt.“ Bekanntlich schiffen sich nun in Havre eine größere Menge von schweizerischen Auswanderern ein, als in Antwerpen; Viele nehmen ihren Weg über Bremen, Hamburg und Liverpool, so daß man annehmen darf, die Zahl von 3685 sei offenbar zu tief gegriffen.

Einen glänzenden Zug im schweizerischen Volkscharakter bildet das Gefühl der Zusammengehörigkeit. Ausgezeichnete Gelegenheit, dasselbe zu pflegen und zu leiten wäre für einen patriotischen Schweizerkonsul in New-York vorhanden. Es würde seinem Einflusse bei Leuten, welche noch kein bestimmtes Reiseziel haben, leicht werden, daß eine große Menge nach derselben Gegend sich hinwenden, beisammen bleiben

und so ein inniges Wechselverhältniß unter sich und mit der alten Heimath hegen. Es ist die Macht der Umstände, die Art der Beschäftigung, nicht aber Mangel an Vaterlandsliebe, wodurch bei Kaufleuten häufiger ein zeitweises, bei Ackerleuten häufiger ein definitives Verlassen des Vaterlandes bedingt wird. Die Liebe zum ursprünglichen Vaterlande erkaltet nicht, das schweizer Heimweh bleibt. Die Eidgenossenschaft leihe ihren Söhnen jenseits des Meeres den Beistand energischer Sympathie — und Wenigere als bisher werden mittelst Schwörens des nordamerikanischen Bundesseides sich und ihre Nachkommen uns entfremden, Mehrere als bisher werden nach der schönen Schweiz zurückwandern und ihren Gemeinden geistige und materielle Bereicherung bringen.

Laut dem Berichte der Kommission des Nationalraths über die Geschäftsführung des Bundesraths während des Jahres 1864 *) ist der unter der Aufschrift „Auswanderungswesen“ eröffnete Kredit von Fr. 23,000 in seinem ganzen Umfange zu Entschädigungen an Konsuln verwendet worden: Fr. 6000 für den Konsul in Rio; Fr. 6000 für denjenigen in New-Orleans, 5000 für denjenigen in Havre. Jedes dieser Konsulate sollte hiedurch in den Stand gesetzt werden, eine Person, sei es unter dem Titel Kanzler, Sekretär, Gehülfe oder Agent zur Beforgung des Auswanderungswesens anzustellen. In letzter Zeit erhält der Konsul in New-Orleans noch Fr. 2000. Verwende man die Summe von 23,000 Fr. nur passender und in richtigem Verhältniß zu der Zahl derer, für welche sie eigentlich bestimmt ist, und sie wird vollkommen ausreichen. Es wäre eigenthümlich, wenn Einige aus dem Umstande, daß die für das schweizerische Auswanderungswesen bestimmten Gelder irrig verwendet wurden, einen Grund herleiten wollten gegen den Minderheitsantrag.

Gegenwärtig bezieht der schweizerische Generalkonsul in Rio de Janeiro Fr. 9000 jährliche Besoldung. Für welche Leistungen eine so große Summe ausgeworfen wird, erhellt aus den Berichten des Herrn Generalkonsuls keineswegs. In einem den Kantonen übermittelten lithographirten Rundschreiben läßt sich der Bundesrath also vernehmen: „Schon im März 1865 beklagte sich Herr Barbosa da Cunha (Advokat des Bundesraths im Prozeß gegen Vergueiro), daß von Seite des schweiz. Generalkonsuls die Zusage, bei der Regierung sich für eine Einwirkung zur Beschleunigung des Rechtsganges, soweit diese gesetzlich zulässig, verwenden zu wollen, nicht Erfüllung gefunden habe. Am 23. August 1866 wiederholte Barbosa da Cunha diese Be-

*) Bundesblatt von 1865, Bd. II, S. 691.

schwerde. Der Bundesrath hat dann auch in seiner Sitzung vom 21. September 1866 beschlossen: bei dem Generalkonsul die Verwunderung des Bundesrathes darüber auszudrücken, daß ein so einfacher Rechts- handel seit anderthalb Jahren herumgeschleppt werden könne. Sofern die brasilianische Gesetzgebung und Verwaltung es irgend möglich mache und der Generalkonsul es nicht für den Ausgang der Sache schädlich erachte, möge er geeigneten Ortes darauf hinwirken, daß ein Entscheid endlich ausgefällt werde."

Referent nimmt für seine Anschauung eine von Hrn. Stämpfli betonte Aeußerung ebenfalls in Anspruch, als dieser die Nothwendigkeit einer diplomatischen Vertretung der Schweiz in Washington u. A. damit begründete, daß es "Schmarogerei" sei, wenn die Schweiz die Interessen ihrer Angehörigen im fernen Osten durch die amerikanische Flotte mit schützen helfen lasse, ohne der Unionsregierung zum wenigsten durch einen Akt internationaler Höflichkeit einen Gegendienst zu leisten. Ist es nicht auch eine Art von Schmarogerei, wenn so viele mit Staats- und Gemeindeunterstützung nach den Vereinigten Staaten ausgewanderte Schweizer den amerikanischen Wohlthätigkeitsanstalten förmlich zugeschoben werden? Ist es nicht auch eine Art von Schmarogerei, wenn wir die französische und nordamerikanische Regierung vermittels der von denselben besoldeten Auswanderungskommissäre schweizerischen Auswanderern Dienste leisten lassen, ohne unsererseits in ähnlicher Weise für unsere Angehörigen zu sorgen? Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten besteht dermalen größtentheils aus Nachkommen von Auswanderern. Sonder Zweifel würden schweizerische Gewerbtreibende eine Erweiterung des amerikanischen Absatzmarktes sehr gerne sehen. Es hieße aber erndten wollen, was wir nicht gesäet haben, wenn Jemand eine Vermehrung der Zahl amerikanischer Käufer in Folge von Auswanderung von Arbeitskräften aus andern Staaten mit Freuden begrüßte, dagegen die Auswanderung schweizerischer wohlfeiler Arbeitskräfte durch Vor- enthaltung geeigneter Dienstleistungen hintertreiben hülfe.

Referent betont nochmals, daß es ihm unmöglich ist, die Auswan- derungsangelegenheit vom Standpunkt Derjenigen zu betrachten, die auf das Inlandbleiben wohlfeiler menschlicher Arbeitskräfte spekuliren. Es ist die von ihm vertretene Frage im Schooße der eidgenössischen Räthe vorzugsweise von der staatsmännischen und volkswirthschaftlichen Seite aufzufassen, und in Verbindung mit der Frage der Kolonisation hat sie gerade in der Neuzeit die glänzendsten civilisatorischen Ergeb- nisse geliefert. Irland hat vor 20 Jahren zwei Millionen mehr Ein- wohner gezählt als jetzt, wo in Folge der Auswanderung sowohl die Weggezogenen als die Zurückgebliebenen sich besser befinden, als wenn die Bevölkerung dort unverändert geblieben wäre. Fabrikanten und

Werboffiziere mögen sich da beklagen über Vertheuerung des Arbeitsmarktes; Hauptsache für den ehrenwerthen Bürger bleibt, daß im eigenen Vaterlande die Konkurrenz von ihrer selbstmörderischen Energie verliert und man hoffen darf, daß recht Viele sich aus einer gedrückten in eine unabhängige Stellung emporarbeiten. Ist auch die Aussicht dermalen noch etwas trübe, daß sich die eidgenössischen Rätthe seinen Anschauungen hinsichtlich der staatlichen Betheiligung bei einem nationalen Kolonisationsunternehmen anschließen, so hofft er doch, es werde dies später der Fall sein. Inzwischen wird er es sich angelegen sein lassen, die öffentliche Meinung der Schweiz vermittlest öffentlicher Vorträge in sein Fahrwasser zu lenken.

Bern, den 16. Juli 1867.

Die Minderheit der nationalrätthlichen Kommission:
Dr. Wilh. Joos.



**Votum des Herrn Nationalrath Dr. Joos, als Minderheit der nationalrätlichen
Kommission, betreffend eine Petition des schweiz. Auswanderungsvereins in
Auswanderungssachen.) (Vom 16. Juli 1867.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.10.1867
Date	
Data	
Seite	751-760
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 587

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.